

## Medieninformation

### Entscheidungen digitaler autonomer Systeme: Empfehlen sich Regelungen zu Verantwortung und Haftung?

#### Abteilung Zivilrecht: Aus den Diskussionen am Mittwoch

*Grundlage der Diskussionen sind das Gutachten von Prof. Dr. Herbert Zech, Berlin, sowie die Referate von Prof. Dr. Ina Ebert, München/Kiel, Vorstandsmitglied Rechtsanwältin Renata Jungo Brüngger, LL.M., Stuttgart, und Prof. Dr. Thomas Riehm, Passau.*

*Die Thesen der Gutachter und der Referenten finden Sie [hier](#).*

**Bonn, 21.09.2022** – In der Diskussion zeigt sich ein Konsens hinsichtlich einer gewünschten Zurückhaltung des Gesetzgebers. Die meisten Teilnehmer der Debatte halten die vorhandenen Normen und die richterliche Rechtsfortbildung für ausreichend.

Dr. Helmuth Redeker aus Bonn attestiert dem vorhandenen Recht, Fragen der KI-Haftung zufriedenstellend zu lösen. Zwar sieht Redeker auch bei der Produkthaftung begrenzten Reformbedarf, aber die Produzentenhaftung schließt bereits die meisten Haftungslücken. Er meldet jedoch Bedenken dahingehend an, richterrechtlich und ohne Legislaturakt in § 823 BGB eine Beweislastumkehr zu verankern.

Prof. Dr. Martin Ebers hinterfragt eine Überbetonung der Herstellerhaftung, die dazu führen könne, dass auch Hersteller von KI haften, die wenig Einfluss auf deren spätere Verwendung haben. Demgegenüber hebt Zech hervor, dass gerade



die Vielzahl der Verantwortlichen und die Ungewissheit der Verursachungsbeiträge ein spezielles Problem der Haftung für autonome Systeme sei. Die vielen Haftungsadressaten seien insoweit folgerichtig. „Lassen sich diese überhaupt legislativ vernünftig packen?“ Sollen wir handhabbare Regeln schaffen, „dann müssen wir über Sektoren reden.“ Zech meint, gefährliche Bereiche seien abschließend aufzuzählen, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Es müsse in Risikoklassen und -pyramiden gedacht werden und Haftungsregeln seien entsprechend abzustufen.

Ergänzend dazu schlägt Prof. Dr. Stefan Geibel aus Heidelberg vor, im Zertifizierungsprozess eine zusätzliche Prüfung von Haftungsrisiken vorzunehmen. Während die Referentin Ebert dem, besonders aus Perspektive der Versicherer, zustimmt, mahnt Gutachter Zech: „Die Forderung nach einem AI-TÜV ist unrealistisch.“

Dr. Philipp Etzkorn aus Marburg stimmt im Grundsatz zu, dass die aktuelle Verschuldenshaftung ausreiche. Man müsse aber akzeptieren, dass ein Verschuldenssystem nicht alle Schäden abdecke. „Man deutet eine Verschuldenshaftung in eine Gefährdungshaftung um“, wenn praktisch jeder Einsatz eines autonomen Systems pflichtwidrige Handlung werde.

Dieser Einwand findet allgemeine Zustimmung unter den Debattierenden. Prof. Dr. Rüdiger Wilhelmi lehnt eine umfangreiche Reform schon im Grundsatz ab: Versicherungspflicht und Gefährdungshaftung seien ein „großer Sprung nach vorne, ohne dass wir überhaupt wissen, was die Probleme sind. Kleine herumfahrende R2-D2s, die viel können, was wir nicht verstehen, sind noch Zukunftsmusik.“ Vor allem die Versicherungspflicht sei eine „Scheinlösung“, welche Haftungsfragen nicht löse, sondern nur in Regressketten verschiebe. Zwar sei eine Gefährdungshaftung in besonders gefährlichen Wirtschaftssektoren durchaus



angemessen, doch auch Prof. Dr. Matthias Casper aus Münster mahnt zur Zurückhaltung: „Wenn wir jetzt mit einer Überregulierung kommen, dann kann sich das als Innovationshemmnis auswirken.“

Referent Riehm formuliert einen Mindeststandard für autonome Systeme: Diese müssten zumindest so sorgfältig arbeiten, wie ein sorgsamer Mensch es tun würde. Ansonsten dürfte man KI für die Aufgabe nicht einsetzen. Zusätzlich müssten die Systeme aber auch den jeweils aktuellen Stand von Forschung und Technik erfüllen und auf diesem gehalten werden. Damit verteidigt er sich gegen den kritischen Einwand von Dr. Peter McColgan, der ihm vorwirft, dass ein Standard für Menschen nicht auf KI zu übertragen sei.

*Die Diskussionen werden am 22.09.2022 vor der Beschlussfassung fortgesetzt.*